

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



| | |
|--|---|
| Beschluss-Nr. | 31/237/17 |
| zu DB/Vorlage | BV/0500/2017 |
| Datum | 29.06.2017 Stadtverordnetenversammlung |
| beschlossen in öffentlicher Sitzung | |

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 123 "Schwärzetal"
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Beschlusstext:

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Schwärzetal“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 123 „Schwärzetal“ gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung: Eberswalde, Flur: 1, Flurstück: 1742, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 2620, 2621, 2622, 2623, 674, 698, 839/2.
Das Plangebiet hat eine Größe von 4,10 ha.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohngebietsentwicklung mit gesundheitsbezogenen Nutzungen auf dem seit den 1990er Jahren brachliegenden Grundstück zu schaffen. Die Entwicklung auf dem Gelände soll dauerhaft die Lücke in dem perforierten städtebaulichen Umfeld schließen und den Standort hinsichtlich der gesundheits- und medizinverbundenen Nutzungen in Bezug zu dem angrenzenden Werner Forßmann Krankenhaus dauerhaft stärken.

Das städtebauliche Konzept sieht eine auf zwei Baufeldern unterteilte offene Blockrandbebauung mit einer abgestuften Geschossigkeit zwischen 3 und 5 Geschossen vor.

Auf dem nördlichen Teilgebiet ist ein Parkhaus geplant, welches den Stellplatzbedarf der vorgesehenen Wohnbebauung sowie auch des Krankenhauses und der neu geplanten Gesundheitseinrichtungen abdecken soll. Damit soll erreicht werden, ein nahezu autofreies Wohnquartier zu schaffen und somit dem übergeordneten Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung gerecht zu werden und zugleich eine Wohnqualität ohne Lärm- und Abgasemissionen zu fördern.

Der Übersichtsplan zum beabsichtigten Geltungsbereich (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

2. Auftrag zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ist durchzuführen.

3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Eberswalde, den 30.06.2017

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Passoke
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung